



Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten, den demografischen und strukturellen Wandel aktiv zu gestalten und durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zu mobilisieren. Dazu ist es erforderlich, dass Handlungsfelder wie z.B. Infrastruktur, Versorgung, Mobilität, bürgerschaftliches Engagement und Zusammenarbeit sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene abgestimmt und zukunftsfähig aufgestellt werden. Um eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum zu erhalten und an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasste Rahmenbedingungen zu erzielen, sollen die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

In Übereinstimmung mit der Strategie „Europa 2020“ und dem EU-weiten Schwerpunkt „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ wird die ländliche Entwicklung in Hessen in erster Linie als ganzheitliche Gestaltungsaufgabe der ländlichen Regionen und Gemeinden gesehen. Sie sollen in eigener Verantwortung ihre Stärken und Schwächen erkennen, Ziele und Handlungsfelder formulieren, Entwicklungsstrategien bestimmen und diese in kommunalen und regionalen integrierten Entwicklungskonzepten darlegen. Das Land Hessen unterstützt die zukunftsfähige Entwicklung der Regionen und Kommunen im Rahmen dieses Programms und fördert die Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte.

Diese Richtlinie dient auch der Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 (EPLR 2014-2020) und den dort verankerten Zielen der ländlichen Entwicklung.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung werden die Förderangebote LEADER und Dorfentwicklung zusammengefasst.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird als wichtiger Baustein der ländlichen Entwicklung nachrichtlich dargestellt.

Unter Teil II, Einzelbestimmungen, werden die Förderkonditionen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für beide Förderprogramme geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie in den EU-Fördergebieten der ELER-Verordnung (LEADER) gefördert.

- 3.1 **GAK/ELER-Fördergebiet** (= Ländlicher Raum) im Sinne dieser Richtlinien sind die **Landkreise**
- Bergstraße** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),
 - Darmstadt-Dieburg** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt),
 - Fulda** (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig),
 - Gießen** (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck),
 - Hersfeld-Rotenburg**,
 - Hochtaunuskreis** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach),
 - Kassel**,
 - Lahn-Dill-Kreis** (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim),
 - Limburg-Weilburg**,
 - Main-Kinzig-Kreis** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),
 - Marburg-Biedenkopf** (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda),
 - Odenwaldkreis**,
 - Rheingau-Taunus-Kreis**,
 - Schwalm-Eder-Kreis**,
 - Vogelsbergkreis**,
 - Waldeck-Frankenberg**,
 - Werra-Meißner-Kreis** und
 - Wetteraukreis** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

- 3.2 Innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum sind folgende Regionen als „LEADER-Fördergebiete“ anerkannt:

1. Burgwald-Ederbergland
2. Casseler Bergland
3. Darmstadt-Dieburg

4. Diemelsee-Nordwaldeck
5. Fulda-Südwest
6. GießenerLand
7. Hersfeld-Rotenburg
8. KulturLandschaft HessenSpitze
9. Kellerwald-Edersee
10. Knüll
11. Lahn-Dill-Bergland
12. Lahn-Dill-Wetzlar
13. Limburg-Weilburg
14. Marburger Land
15. Mittleres Fuldataal
16. Odenwald
17. Rheingau
18. Rhön
19. SPESARTregional
20. Schwalm-Aue
21. Taunus
22. Vogelsberg
23. Werra-Meißner
24. Wetterau/Oberhessen

3.3 Seit 2012 werden nur noch Gesamtkommunen mit allen Orts-/Stadtteilen und ausnahmsweise interkommunale Kooperationen als ein Dorfentwicklungsschwerpunkt in das Förderprogramm aufgenommen.

Dörfer im Sinne dieser Richtlinien sind ländlich geprägte Orte:

- In Orts-/Stadtteilen mit bis zu 2.000 Einwohnern werden grundsätzlich nur Fördergebiete der Dorfentwicklung ausgewiesen.
- In Orts-/Stadtteilen mit 2.000-6.000 Einwohnern können sowohl Fördergebiete der Dorfentwicklung als auch Städtebaufördergebiete ausgewiesen werden. Die Fördergebiete müssen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht überschneiden. Eine Doppelförderung auf der gleichen Fläche wird damit ausgeschlossen.
- In den Kernstädten mit über 6.000 Einwohnern ist eine Projektförderung aus der Dorfentwicklung nicht möglich. Sie sind grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Städtebauförderung zugeordnet.

Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung werden nur in der Förderkulisse ländlicher Raum anerkannt.

4. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums ist:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/815-0
Fax.: 0611/815-1941
www.umwelt.hessen.de

Bewilligungsstellen für die Förderprogramme der ländlichen Entwicklung sind die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte (im Folgenden Landräte genannt).

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:

Landrat des Landkreises Bergstraße
Gräffstr. 3 - 5
64646 Heppenheim
Tel.: 06252/15-0
E-Mail: laendlicher-raum@kreis-bergstrasse.de

Zuständig für die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau:

Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt
Tel.: 06151/881-0
E-Mail: dere@ladadi.de

Zuständig für den Landkreis Fulda:

Landrat des Landkreises Fulda
Wörthstr. 15
36037 Fulda
Tel: 0661/6006-0
E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621/87-0
E-Mail: poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de

Zuständig für die Landkreise Hochtaunus, Main-Taunus und Offenbach:

Landrat des Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 5
61289 Bad Homburg v.d.H.
Tel.: 06172/999-0
E-Mail: lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de

Zuständig für den Landkreis Kassel:

Landrat des Landkreises Kassel
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671/8001-0
E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
35578 Wetzlar
Tel: 06441/407-0
E-Mail: poststelle-alr@lahn-dill-kreis.de

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Schloss Hadamar, Gymnasiumstr. 4
65589 Hadamar
Tel.: 06431/296-0
E-Mail: poststelle-alr@limburg-weilburg.de

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 16 - 24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051/85-0
E-Mail: laendlicherraum@mkk.de

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
Tel.: 06421/4056-0
E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Zuständig für den Odenwaldkreis:

Landrat des Odenwaldkreises
Scheffelstr. 11
64385 Reichelsheim
Tel.: 06164/505-0
E-Mail: lrvv@odenwaldkreis.de

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstr. 6
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/775-0
E-Mail: dere@schwalm-eder-kreis.de

Zuständig für den Vogelsbergkreis:

Landrat des Vogelsbergkreises
Adolf-Spieß-Str. 34
36341 Lauterbach
Tel.: 06641/977-0
E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach
Tel.: 05631 954-800
E-Mail: regionalentwicklung@landkreis-waldeck-frankenber.de

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:

Landrat des Werra-Meißner-Kreises
Nordbahnhofsweg 1
37213 Witzenhausen
Tel.: 05542/958-0
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de

Zuständig für den Wetteraukreis:

Landrat des Wetteraukreises
Homburger Str. 17
61169 Friedberg (Hessen)
Tel.: 06031/83-0
E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de

Teil II

Einzelbestimmungen

1. Ländliche Regionalentwicklung (LEADER)

In der ELER-Förderperiode 2014-2020 wird Hessen seine Förderangebote der ländlichen Regionalentwicklung im Rahmen des LEADER-Ansatzes umsetzen.

LEADER ist eine EU-Förderstrategie zur Mobilisierung und Umsetzung der Entwicklung in ländlichen Gemeinschaften. Wesentliche Grundlage ist das Engagement der Regionen, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen. Öffentlich-private Partnerschaften entfalten in eigener Verantwortung Initiativen, erkennen Stärken und Schwächen, formulieren Ziele, bestimmen Entwicklungsstrategien und legen diese in regionalen Entwicklungskonzepten (REK) dar.

Auf Grundlage der ELER-Priorität 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ und den Unterprioritäten

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten,

wurden für Hessen nachfolgende Ziele formuliert:

- den demografischen Wandel aktiv gestalten und soziale Innovationen fördern,
- Bildungsbedarfe ermitteln und befriedigen,
- angepasste Modelle der Grundversorgung entwickeln und umsetzen,
- Modelle zum Erhalt und der Entwicklung einer bedarfsgerechten Versorgungsinfrastruktur entwickeln und umsetzen,
- Anpassung und Weiterentwicklung der Bau- und Siedlungsstruktur,
- Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- wirtschaftliche Potenziale für die heimische Wirtschaft nutzen - Arbeitsplätze für Frauen und Männer schaffen und sichern,
- Intensivierung der Zusammenarbeit in Handel, Handwerk und Gewerbe,
- neue Produkte, Vermarktungswege und Dienstleistungen für die Land- und Forstwirtschaft fördern,
- touristische Infrastrukturen und Marketingstrategien weiterentwickeln sowie regionale Kooperationen stärken,
- Erhalt und Inwertsetzung des kulturellen und landschaftlichen Erbes,
- Stärkung der gemeinsamen Identität und des WIR-Gefühls,
- Netzwerke, Entwicklungsinitiativen und bürgerschaftliches Engagement stärken.

Die Umsetzung dieser Ziele in den Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) bestimmt die regionalen Inhalte in der Förderperiode bis zum Jahr 2020. Darüber hinaus können auch Handlungsfelder und Projekte aufgenommen werden, die der Umsetzung anderer ELER-Prioritäten dienen.

1.1. Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gemäß LEADER

1.1.1 Verwendungszweck

Das REK und die Einrichtung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) als Träger der lokalen Entwicklungsstrategie sind Voraussetzung für die Anerkennung als Fördergebiet. Die REK, die unter Einbeziehung der Bevölkerung und der relevanten Interessengruppen entwickelt wurden, stellen die Grundlage der LEADER-Förderung dar. Die LAG legen auf dieser Grundlage fest, welche Projekte finanziell unterstützt werden sollen.

1.1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Erstellung eines REK.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen.

1.1.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften.

1.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die dem REK zugrunde liegende Region muss der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gemäß Teil I, Nr. 3.1 angehören.
Die Gebietsabgrenzung ist auf kommunaler Ebene vorzunehmen.
- Die zu betrachtende Gebietsgröße soll mindestens 50.000 Einwohner, maximal aber 150.000 Einwohner umfassen. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall zugelassen werden.
- Eine Kommune kann nicht in unterschiedlichen Regionen mitwirken.

1.1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird ausschließlich zur Vorbereitung des LEADER-Prozesses bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Öffentliche kommunale Antragsteller: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), einmalig max. 50.000 Euro.

Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften: 75 Prozent, einmalig max. 50.000 Euro.

1.1.6 Sonstige Bestimmungen

Mittel aus der GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) sind vorrangig einzusetzen.

1.2. Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (REK)

1.2.1 Verwendungszweck

Der Erfolg von LEADER wird von der Qualität der Projekte bestimmt, die zur Umsetzung des REK ausgewählt werden. Ziel der Förderung ist, durch das gute Zusammenwirken von Lokaler Aktionsgruppe (LAG), Regionalmanagement und Projektträgern innovative und tragfähige Projekte anzugehen, um damit nachhaltige Impulse für das entsprechende Gebiet zu generieren. Der guten Projektvorbereitung kommt hinsichtlich Zielsetzung, Finanzierung und Marktchancen eine wichtige Bedeutung zu.

1.2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten unter Einbeziehung der Ausgaben für bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, neu eingestelltes Personal zur Vorbereitung und zum Anschub von Projekten, soweit dieses nicht bessergestellt wird als vergleichbare Landesbedienstete, Dienstleistungen und Sachaufwendungen für

- a) Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen mit Schaffung von Arbeitsplätzen (mindestens eine Vollzeitkraft) zur Umsetzung eines REK,
- b) Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinstunternehmen entsprechend des strategischen Marketingziels „Natur- und Landerlebnis“ zur Umsetzung eines REK,
- c) Ausgaben für Projekte der öffentlichen Daseinsvorsorge mit einnahmeschaffender bzw. erwerbswirtschaftlicher Orientierung zur Umsetzung eines REK,
- d) sonstige investive und nicht-investive Projekte zur Umsetzung eines REK.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts einbezogen werden.

Für Planungsleistungen und Konzepte können bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts anerkannt werden.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Projekte aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben mit Ausnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen,
- private Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität,
- Biogasanlagen,
- Personalausgaben ohne branchenübliche Vergütung und ohne entsprechende vertragliche Absicherung,

- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge stehen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die keine Spezialfahrzeuge darstellen oder spezielle Ein- und Umbauten erfordern,
- Tourismusvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und im Falle von Marketingvorhaben dem beschlossenen Aufgabenteilungsmodell der Tourismusebenen widersprechen.

1.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- Lokale Aktionsgruppe (LAG) in Form einer juristischen Person,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts).

1.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Projekt muss räumlich innerhalb des anerkannten Gebiets der LAG liegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn der Nutzen für das Gebiet der LAG nachgewiesen wird. Diese Ausnahme gilt nicht bei der Förderung von Unternehmen.

Der jeweilige Beitrag zu den erklärten Zielen des REK, des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und der ELER-Prioritäten muss dargelegt werden.

Die Auswahl des Projektes erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG.

Die Einhaltung der erforderlichen nationalen sowie Gemeinschaftsbestimmungen ist Voraussetzung für die Förderung.

1.2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Nr. 1.2.2, Buchstabe a):

Private Träger als Unternehmer: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

Nr. 1.2.2, Buchstabe b):

Private Träger als Unternehmer: 35 Prozent, max. 25.000 Euro.

Nr. 1.2.2, Buchstabe c):

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

Projekte im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen max. 300.000 Euro.

Nr. 1.2.2 Buchstabe d):

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Projekte im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen max. 300.000 Euro

Private Träger für Projekte der öffentlichen Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger für sonstige Projekte: 35 Prozent, max. 45.000 EURO

Auf Vorschlag der LAG kann eine einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung durch das zuständige Ministerium ermöglicht werden.

1.3. Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten

Die Bildung von Netzwerken und Kooperationen ist bewährter Bestandteil des LEADER-Ansatzes, um Gemeinsamkeit zu fördern, Innovation zu verbreiten, Kenntnisse zu vertiefen, Stabilität zu gewinnen, den Dialog zu fördern und gemeinschaftliche Ziele umzusetzen.

Die Förderung von Kooperationsprojekten zielt daher darauf ab, im Zusammenwirken von LAG und/oder anderweitigen Zusammenschlüssen mit vergleichbaren Strukturen und Zielen Projekte mit „Mehrwert“ für alle Beteiligte zu entwickeln und umzusetzen.

1.3.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt auf die Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung von gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Kooperationsprojekten (mit anderen Mitgliedsstaaten) ab.

Der Erfolg von Kooperationsprojekten hängt von einer guten Vorbereitung der jeweiligen Projekte ab. Demzufolge sollten Kooperationsprojekte hinsichtlich der Vorstellungen und Ziele der jeweiligen Partner einen möglichst großen Überschneidungskorridor aufweisen. Außerdem sollen Machbarkeit, zeitliche Umsetzung, Marktchancen, Finanzierungsbedarf und Nachhaltigkeit im erforderlichen Umfang konkretisiert sein.

1.3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten unter Einbeziehung der Ausgaben für bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, Ausgaben für neu eingestelltes Personal zum Projektanschub, soweit dieses nicht bessergestellt wird als vergleichbare Landesbedienstete, Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung eines Kooperationsprojektes.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts einbezogen werden.

Für Planungsleistungen und Konzepte können bis max. 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts anerkannt werden.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,

- Projekte aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben mit Ausnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen,
- private Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität,
- Biogasanlagen,
- Personalausgaben ohne branchenübliche Vergütung und ohne entsprechende vertragliche Absicherung,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge stehen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die keine Spezialfahrzeuge darstellen oder spezielle Ein- und Umbauten erfordern,
- Tourismusvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und im Falle von Marketingvorhaben dem beschlossenen Aufgabenteilungsmodell der Tourismusebenen widersprechen.

1.3.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- Öffentliche kommunale Träger,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger,
- Lokale Aktionsgruppen (LAG) in Form einer juristischen Person,
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts).

1.3.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Entwicklung von Kooperationsprojekten soll grundsätzlich auf die Entwicklung von Projekten zur Erhöhung der Wertschöpfung und Verbesserung der Lebensqualität in den kooperierenden Gebieten ausgerichtet sein.

Der jeweilige Beitrag des Projekts zu den erklärten Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts, des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und der ELER-Prioritäten muss dargelegt werden.

Investive Projekte werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie räumlich im Geltungsbereich des EPLR Hessen liegen.

Die Projekte müssen aus den REK oder vergleichbaren Planungsdokumenten abzuleiten sein und müssen einen Beitrag zu deren Zielerreichung leisten. Ein positives Votum der LAG ist Grundvoraussetzung.

Die Einzelheiten zu dem Kooperationsprojekt sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Partnern zu regeln. Hierbei ist auf eine angemessene Partizipation aller Partner zu achten. Ein Kooperationspartner fungiert als Ansprechpartner für das Projekt (Bestimmung einer federführenden LAG).

Für Projekte der transnationalen und gebietsübergreifenden Kooperation können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.

1.3.2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird ausschließlich zur Umsetzung eines Kooperationsprojektes bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger bei Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

1.4. Laufende Kosten

1.4.1 Verwendungszweck

Die erfolgreiche Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) in Trägerschaft einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) setzt kontinuierliche Arbeitsprozesse voraus. Hier hat sich die Etablierung eines Regionalmanagements bewährt, das durch „hauptamtliche“ Arbeit das Engagement der LAG unterstützt. Eine 25-jährige LEADER-Praxis in Hessen und auch die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass für ein erfolgreiches Regionalmanagement der Umfang von mindestens 1,5 nachweislich qualifizierten Arbeitskräften für die gesamte Laufzeit des LEADER-Prozesses erforderlich ist.

Die Aufgaben des Regionalmanagements liegen insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit zu den Inhalten und Zielen des REK, Motivation lokaler Akteure zur Mitarbeit, Suche möglicher Projektträger bzw. Zuwendungsempfänger, Vorbereitung des Projektauswahlprozesses, in der Unterstützung bei der Projektentwicklung und Vorbereitung der Förderverfahren im Dialog mit der Bewilligungsstelle (unter Wahrung der Funktionstrennung) und der bedarfsorientierten Evaluierung und Anpassung des REK.

Begleitend sind kontinuierliche Berichtspflichten zur Umsetzung des LEADER-Prozesses gegenüber der Verwaltung zu erbringen (z.B. Jahresbericht).

Es wird erwartet, dass das Regionalmanagement wegen des umfassenden und vielseitigen Aufgabengebiets neben entsprechender fachlicher Qualifikation über Berufserfahrung, Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, Grundlagen des Förderwesens und EDV-Kenntnisse verfügt.

Hierfür sind auch bedarfsorientierte Anpassungsqualifikationen im Arbeitsprozess einzuplanen.

1.4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die zuwendungsfähigen Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des REK stehen.

Im Einzelnen werden gefördert:

- 1.4.2.1 Personalausgaben, soweit dieses Personal nicht bessergestellt wird als vergleichbare Landesbedienstete, Dienstleistungen und Sachausgaben zur Umsetzung eines REK.

1.4.2.2 Dienstleistungen für die Fortschreibung eines REK.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Personalausgaben ohne branchenübliche Vergütung und ohne entsprechende vertragliche Absicherung,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen,
- Investitionen in bauliche Anlagen und gebrauchte Einrichtungsgegenstände,
- Fahrzeuge jeglicher Art.

1.4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- Lokale Aktionsgruppen (LAG) in Form einer juristischen Person
- Gemeinden und Gemeindeverbände

1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandskraft der der Anerkennung zugrunde liegenden Satzungen, Verträge und Geschäftsordnungen der LAG.

Das Regionalmanagement kann von der LAG durch eigene Beschäftigungsverhältnisse oder durch Dienstleistungsverträge erbracht werden. Alternativ ist die Beauftragung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements durch dort beschäftigtes Personal möglich. In diesen Fällen sind die beauftragten Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Antragsteller.

Die Sicherstellung des Personalumfangs und dessen namentliche Benennung ist zu gewährleisten. Zweckverbände entsprechen dem Status eines Gemeindeverbandes.

Solche Dienstleistungsverträge oder Beauftragungen bedürfen der Schriftform und sind ebenso wie Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen bei eigenen Beschäftigungsverhältnissen der WIBank Hessen und der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Mit Aufgaben des Regionalmanagements können max. vier Personen betraut werden.

Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Projekte ist eine herausragende Aufgabe im LEADER-Prozess. Das hierfür im REK beschriebene Entscheidungs- und Auswahlverfahren (z.B. Projektauswahlkriterien, Besetzung des Entscheidungsgremiums, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit) ist in transparenter und nichtdiskriminierender Arbeitsweise sicherzustellen und ist Gegenstand im Berichtswesen, dem Dialog mit den Verwaltungsbehörden und dem Kontrollverfahren.

1.4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Projekte nach Nr. 1.4.2.1:

Lokale Aktionsgruppen (LAG): 75 Prozent, max. 90.000 Euro pro Jahr.

Öffentliche kommunale Träger (Gemeinden und Gemeindeverbände): 75 Prozent, max. 90.000 Euro pro Jahr.
Sachausgaben werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben anerkannt.

Für Projekte nach Nr. 1.4.2.2:
Lokale Aktionsgruppen (LAG): 75 Prozent, max. 35.000 Euro in der Förderperiode 2014-2020.

1.4.6 Sonstige Bestimmungen

Die für die laufenden Ausgaben zu gewährende Zuwendung darf 25 Prozent der im Rahmen der von der LAG bzw. für die Umsetzung des REK anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die LAG haben die öffentlich relevanten Vergabevorschriften anzuwenden.

Zuwendungen nach dieser Förderziffer sind nicht wettbewerbsrelevant und werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar beurteilt. Dem Regionalmanagement dürfen keine Arbeitsbereiche zugeordnet werden, die Unternehmen begünstigen. Dazu gehören insbesondere betriebsberatende Tätigkeiten oder Unternehmenspräsentationen.

Mittel aus der GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) sind vorrangig einzusetzen.

2. Dorfentwicklung

Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren.

Das in Teilräumen geringe Angebot an lokaler Basisinfrastruktur und öffentlicher Daseinsvorsorge, die Schrumpfung der Einwohnerzahl sowie zunehmender Gebäudeleerstand und der damit einhergehende Verfall der Immobilienpreise stellen die Menschen in den ländlich geprägten Kommunen Hessens vor große Probleme. Dabei erschwert die kleinteilige Siedlungsstruktur des ländlichen Raums die Versorgung und Teilhabe der Menschen an öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die erforderlichen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse an die demografischen und strukturellen Veränderungen sollen deshalb mit Hilfe der Dorfentwicklung nachhaltig begleitet werden. Dazu müssen überörtliche und regionale Zusammenhänge stärker beachtet werden.

Mit dem Ziel der aktiven Gestaltung des demografischen Wandels sollen in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen Hessens zentrale Funktionen gestärkt und eine zukunftsfähige Wohn- und Lebensqualität erhalten bzw. geschaffen werden.

Um die Vielfalt dörflicher Lebensformen, das bau- und kulturgeschichtliche Erbe sowie den individuellen Charakter der hessischen Dörfer zu erhalten, sollen die Innenentwicklung gestärkt, die Energieeffizienz gesteigert und der Flächenverbrauch verringert werden.

Der demografische und strukturelle Wandel erfordert eine nachhaltige Strategie, wie sich eine Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Die kommunale Gesamtstrategie auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) muss sich auf alle Stadt-/Ortsteile erstrecken und u.a. Aussagen darüber treffen, wie Nahversorgung und Infrastruktur längerfristig gesichert werden können. Dabei sind die Bürgermitwirkung ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken zur Stärkung der Daseinsvorsorge eigenständige Pro-

grammziele.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Um einen zielgerichteten Mitteleinsatz mit hohem Wirkungsgrad zu gewährleisten, werden die Fördermittel in einer begrenzten Anzahl anerkannter Förderschwerpunkte über einen in der Regel zehnjährigen Zeitraum zur Umsetzung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten eingesetzt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Förderprogramm ist die Aufnahme der Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen. Antragsberechtigte für die Aufnahme einer Kommune in das Programm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat.

Der Antrag zur Aufnahme der Kommune als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm ist bei den beauftragten Landrätinnen bzw. Landräten zu stellen.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- den Antrag mit Aufnahmebegründung, insbesondere im Hinblick auf demografischen Wandel, Innenentwicklung, Infrastruktur und Nahversorgung sowie überörtliche und interkommunale Kooperationen,
- den Antragsbeschluss des Kommunalparlaments,
- den Beschluss des Kommunalparlaments, dass im Förderzeitraum keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebietsausweisungen erfolgen oder geplant werden.

Die Auswahl der Förderschwerpunkte auf Landkreisebene erfolgt unter Einbeziehung der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe. Zu den wesentlichen Auswahlkriterien zählen dabei die Bevölkerungsentwicklung, die Qualität der Infrastruktur und der Nahversorgung, das Ausmaß des Gebäudeleerstands sowie bereits entwickelte Handlungsansätze. Auch die Teilnahme eines oder mehrerer Orts- bzw. Stadtteile am Dorfwettbewerb wird im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den Problemen im Dorf als positives Auswahlkriterium gewertet.

Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und wird jährlich neu festgelegt. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogramms trifft das zuständige Fachministerium.

Maßnahmen der Dorfentwicklung werden in den anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes sowie eines städtebaulichen Fachbeitrags umgesetzt.

Förderfähig sind grundsätzlich Investitionen in den Ortskernen, die Gegenstand der Förderrichtlinie sind. Die Förderung von Privatmaßnahmen ist nur in den im städtebaulichen Fachbeitrag abgegrenzten Fördergebieten in den Ortskernen möglich.

Förderanträge müssen bis zum 30. September des Jahres, das dem letzten Jahr des Förderzeitraums vorangeht, den beauftragten Landrätinnen bzw. Landräten vollständig vorliegen. Die termingerechte Vorlage begründet keinen Förderanspruch.

Für die Erstellung und Umsetzung des IKEK ist ein Steuerungsgremium aus Vertretern von Kommune(n), politischen Gremien und lokalen Akteuren zu bilden. Die Kommune organisiert den IKEK-Prozess und ist zusammen mit den beauftragten Landkreisen verantwortlich für den Verfahrensablauf und die Umsetzung. Die beauftragten Landräte wirken nicht bei Entscheidungen zur Priorisierung und Auswahl von Projekten mit.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die beauftragten Landräte in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) statt.

2.1 Dorferwicklungsplanungen und Dienstleistungen

2.1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt auf die Stärkung und Verstetigung eines zukunftsfähigen Entwicklungsprozesses in der Kommune ab, unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Lebensqualität. Dabei sollen der soziale Zusammenhalt und das bürgerschaftliche Engagement durch Qualifizierung der lokalen Akteure gestärkt werden.

2.1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für die Ausarbeitung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten und städtebaulichen Fachbeiträgen sowie Ausgaben für Moderations- und Beratungsdienstleistungen, Objektplanungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen.

Zu den Dienstleistungen zählen z.B. auch:

Beratung von Grundstückseigentümern und Investitionsträgern, Marketingmaßnahmen für Innenentwicklungsprojekte und Architektenentwürfe zur Immobilienvermarktung. Darüber hinaus sollen die lokalen Akteure mit qualifizierten Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen und mit einer breit angelegten Informationsstrategie in den Dorferwicklungsprozess eingebunden werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Zinsen und sonstige Finanzierungskosten sowie Mehrwertsteuerbeträge.

2.1.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts (= private Träger),
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge.

2.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Anerkennung als Förderschwerpunkt. Die festgelegten Projektauswahlkriterien müssen erfüllt sein. Darüber hinaus sind für den Bereich Dienstleistungen das IKEK und der städtebauliche Fachbeitrag Zuwendungsvoraussetzungen.

2.1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), bei Planungsarbeiten je EU-Förderperiode und Vorhaben max. 50.000 Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 50.000 Euro.

2.1.6 Sonstige Bestimmungen

Die Konzepte sind nach dem „Leitfaden für integrierte kommunale Entwicklungskonzepte“ (IKEK) des zuständigen Fachministeriums zu erstellen.

Sie entstehen im Zusammenwirken von Bürgerschaft, Kommunalverwaltung sowie den kommunalen Gremien.

Hat eine Gemeinde bereits ein aktuelles, im Rahmen der Städtebauförderung anerkanntes integriertes Handlungskonzept (IHK), kann auf dieser Grundlage ein IKEK erarbeitet werden, das lediglich Ergänzungen und Anpassungen im Hinblick auf den IKEK-Leitfaden erfordert. Dabei spielen insbesondere die gesamtkommunale Betrachtung sowie die Bürgermitwirkung eine entscheidende Rolle.

Zwingend erforderlich ist im IKEK-Prozess die Abstimmung zwischen kommunaler und regionaler Ebene in Form eines übergeordneten Diskurses. Dazu sind Ziele, Handlungsfelder und Projekte der regionalen Entwicklungskonzepte auf die kommunale Ebene herunter zu brechen und, soweit sie für die Kommune von Bedeutung sind, müssen sie im IKEK bearbeitet werden. Der Abstimmungsprozess ist als Bestandteil des IKEK zu dokumentieren.

Der städtebauliche Fachbeitrag legt die Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete für private Maßnahmen sowie die Kriterien für eine ortstypische Bauweise mit entsprechenden Gestaltungsempfehlungen (auch für Neubauten) fest.

Auf der Grundlage des integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes und des städtebaulichen Fachbeitrages legt die WIBank in Abstimmung mit dem beauftragten Landrat die örtlichen Fördergebiete für Privatmaßnahmen und den kommunalen Investitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderschwerpunkt fest.

Der kommunale Investitionsrahmen besteht aus einem Sockelbetrag. Darüber hinaus erfolgt die Förderung weiterer Projekte bedarfsbezogen auf der Grundlage des IKEK.

Das IKEK, der kommunale Investitionsrahmen und die festgelegten Fördergebiete für Privatmaßnahmen sind vom jeweiligen Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung zu beschließen.

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass mit EU-Mitteleinsatz nur Projekte gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

2.2. Lokale Basisinfrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge

2.2.1 Verwendungszweck

Die Förderung hat das Ziel, die Nahversorgung und die Infrastruktur insbesondere in den Ortskernen im ländlichen Raum längerfristig zu stärken und zu sichern. Für zukunftsfähige

Dörfer spielen dabei bürgerschaftliche Aktivitäten zur Daseinsvorsorge eine wichtige Rolle. Durch innovative Vorhaben sollen insbesondere die Bindung von Kindern und Jugendlichen an das Dorf erhöht und das Zusammenleben der Generationen gestärkt werden.

2.2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden kommunale Investitionen in die lokale Basisinfrastruktur und Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur der Ortskerne.

Zur lokalen Basisinfrastruktur zählen z.B.:

Einrichtungen zur Versorgung oder zur Betreuung, Einrichtungen des Kultur- und Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Siedlungsstruktur und des Erscheinungsbildes.

Beispielhaft für bürgerschaftliche Initiativen sind hier organisierte Nachbarschaftshilfen, Hol- und Bringdienste, Tauschbörsen sowie Initiativen zur mobilen Versorgung und für soziale und kulturelle Einrichtungen zu nennen.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts einbezogen werden.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Maßnahmen, die im Rahmen der kofinanzierten Programme der ELER-, EFRE- oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Projekte aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben mit Ausnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem Zuschuss von bis zu 300.000 Euro,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge stehen.

2.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge.

2.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK) sowie eines städtebaulichen Fachbeitrags. Die festgelegten Projektauswahlkriterien müssen erfüllt sein.

2.2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungs-

fähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei zuwendungsfähigen Ausgaben von max. 2 Mio. Euro,
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

2.2.6 Sonstige Bestimmungen

Wenn es sich bei Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge von öffentlichen nicht-kommunalen oder privaten Trägern um Freiflächen handelt, werden diese unter Nr. 2.2 und nicht unter Nr. 2.4 gefördert.

Projekte privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzennde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden.

Als kommunalersetzend gelten insbesondere Projekte, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzennder Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

2.3. Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern

2.3.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters sowie die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der dörflichen Bevölkerung in den Ortskernen. Dazu sollen die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

2.3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in die Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und für den Neubau von Gebäuden im Ortskern auf Grundlage der ortstypischen Bauweise.

Investitionen in Gebäude sind grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn es sich um eine standortverträgliche Nutzung handelt und die Gebäude sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und baugestalterischer Vorgaben einfügen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,

- Grundstücksankäufe,
- Maßnahmen, die im Rahmen der kofinanzierten Mainstreamprogramme der ELER-, EFRE- oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- private Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen.

2.3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts).

2.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK) sowie eines städtebaulichen Fachbeitrags bzw. abgegrenzter Fördergebiete.

2.3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche nicht-kommunale Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro,
- private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

2.3.6 Sonstige Bestimmungen

Gefördert werden vorrangig umfassende und energieeffiziente Maßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen.

Bauliche Investitionen der Kostengruppe 400 können nur in Verbindung mit baulichen Investitionen der Kostengruppe 300 der DIN 276 gefördert werden.

Bei Kleinstunternehmen können nur bauliche Investitionen gemäß den Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 gefördert werden.

Außerhalb der Ortskerne gelegene private Baumaßnahmen können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn sie im bau- und kulturgeschichtlichen Zusammenhang mit dem Ortskern stehen.

Projekte privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzennde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden.

Als kommunalersetzend gelten insbesondere Projekte, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzennder Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zuwendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

Mittel aus der GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) sind vorrangig einzusetzen.

2.4. Freiflächen und Ortsbild

2.4.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und des kulturel-
geschichtlichen Erbes sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung in den Ortskernen.

2.4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Ausgaben für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen (Freiflächen) sowie Ausgaben zur Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes (Ortsbild).

Zu den Freiflächen zählen z.B.:

Innerörtliche Freizeiteinrichtungen, die keine Gebäude sind, grünordnerische Maßnahmen im Ortskern, innerörtliche Gewässer und andere Biotope, innerörtliche Fußwege, öffentliche innerörtliche Freiflächen, die eine funktionale Neuordnung oder Gestaltung erfahren.

Maßnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes können z.B. sein:

Mauern, Treppen, Brücken, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser, die zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe von privaten und öffentlich nicht-kommunalen Trägern,
- kommunale Grundstücksankäufe von unbebauten Grundstücken,
- private Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen,
- Maßnahmen, die im Rahmen der kofinanzierten Mainstreamprogramme der ELER-, EFRE oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Projekte aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben.

2.4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts).

2.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK) sowie eines städtebaulichen Fachbeitrags bzw. abgegrenzter Fördergebiete.

2.4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent),
- öffentliche nicht-kommunale Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro,
- private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

2.4.6 Sonstige Bestimmungen

Private Freiflächen und private Maßnahmen zur Ortsbildverbesserung können nur dann gefördert werden, wenn sie das Erscheinungsbild des Ortskerns in charakteristischer Weise prägen oder zur Stärkung der kulturellen Identität des Ortskerns beitragen und dem öffentlichen Interesse dienen.

Projekte privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunaleretzende Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden.

Als kommunaleretzend gelten insbesondere Projekte, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunaleretzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zuwendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

Mittel aus der GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) sind vorrangig einzusetzen.

2.5. Städtebaulich vertraglicher Rückbau

2.5.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist ein städtebaulich vertraglicher Rückbau in den Ortskernen des ländlichen Raums zur Verbesserung der Attraktivität der Siedlungen, zur Stabilisierung des allgemeinen Immobilienwertes und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich. Darüber hinaus soll der Rückbau als wichtiges Instrument zur Begleitung von Schrumpfungprozessen eine zukunftsfähige Innenentwicklung stärken.

2.5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in einen städtebaulich vertraglichen Rückbau von Gebäuden und Grundstücken in den Ortskernen.

Unter Rückbau ist dabei der Abriss nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähiger baulicher Anlagen, der Rückbau überdimensionierter nicht ausgelasteter Infrastruktur sowie die gezielte Entsiegelung von Flächen zu verstehen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,

- private Grundstücksankäufe,
- kommunale Grundstücksankäufe von unbebauten Grundstücken,
- private Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen,

2.5.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts).

2.5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK) sowie eines städtebaulichen Fachbeitrags bzw. abgegrenzter Fördergebiete. Darüber hinaus ist je nach Vorhaben entweder eine qualifizierte Fachplanung oder eine qualifizierte Beratung erforderlich.

2.5.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent),
- öffentliche nicht-kommunale Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro,
- private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

2.5.6 Sonstige Bestimmungen

Nach Abriss oder Entsiegelung können Folgeinvestitionen (Objektplanungen, Gestaltungsmaßnahmen, Bauvorhaben) auf den betroffenen Flächen nach dieser Richtlinie zusätzlich als eigenständige Maßnahmen gefördert werden.

Ein Sonderfall ist der Ankauf von bebauten Grundstücken und der Abriss der Abbruchgebäude durch kommunale Träger mit dem Ziel eines Verkaufs an einen privaten Träger zur weiteren Nutzung. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, zu welcher Folgenutzung der private Träger sich nach dem Kauf des bereinigten Grundstücks verpflichtet. Die private Folgenutzung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren umgesetzt sein.

Bei größeren Maßnahmen ist auf der Grundlage des städtebaulichen Fachbeitrags eine qualifizierte Fachplanung, die sich auf das Quartier oder die bauliche Anlage bezieht, erforderlich. Für kleinere Maßnahmen muss eine qualifizierte Beratung auf der o.g. Grundlage erfolgen.

Soweit fachlich oder rechtlich erforderlich, sind zuständige Fachbehörden, wie z.B. die Denkmalpflege, frühzeitig mit einzubeziehen.

Abriss und Entsiegelung sind immer in Verbindung mit einer entsprechenden Nachnutzung (Neubau, Grünfläche, Freifläche, Sondernutzung) zu sehen. Dabei spielen gestalterische Elemente in Bezug auf Raumkanten, Sichtachsen usw. eine wesentliche Rolle.

Projekte privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzennde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden.

Als kommunalersetzend gelten insbesondere Projekte, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzennder Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

3. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein wichtiger Baustein der ländlichen Entwicklung in Hessen mit einem hohen Potenzial an bürgerschaftlichen Aktivitäten. Zur Stärkung der ländlichen Entwicklung sind die beauftragten Landräte daher aufgerufen, die hessischen Dörfer zu Wettbewerbsaktivitäten zu motivieren und sie im Dorfwettbewerb zu unterstützen.

Die Beratung der einzelnen Wettbewerbsteilnehmer erfolgt durch die beauftragten Landräte. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel organisieren die beauftragten Landräte in den festgelegten Regionen die Regionalentscheide als federführende Behörde.

Der Dorfwettbewerb soll dazu beitragen, das Verständnis für zukünftige Herausforderungen zu stärken und die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren. Er soll beispielhaft gemeinschaftliche Leistungen, Lösungsansätze und Handlungsstrategien herausstellen und weitere Dörfer zu eigenen Aktivitäten anregen. Im Ergebnis geht es um die Stärkung der dörflichen Identität und des Zusammenlebens sowie um die nachhaltige Gestaltung des eigenen Lebensraums.

Der Wettbewerb wird alle drei Jahre vom zuständigen hessischen Fachministerium ausgeschrieben. Die Entscheidungen finden auf zwei Ebenen als Regionalentscheide und als Landesentscheid statt. Die Sieger des Landesentscheids können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen. Die Richtlinien zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ werden alle drei Jahre separat im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Teilnahme am Dorfwettbewerb mit möglichst vielen Orts-/Stadtteilen einer Kommune wird als besondere Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement gewertet und deshalb positiv bei der Auswahl von Dorfentwicklungsschwerpunkten berücksichtigt - insbesondere wenn im Wettbewerbsverfahren bereits Ansätze von Handlungsstrategien erkennbar werden.

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung wird nach § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt; sie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR 2014-2020). Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie § 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvor-

schriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären sind.
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären sind.
 - die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (ZBau) - Anhang 1 zu § 44 LHO, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären sind.
 - die Zinsregelungen nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO sowie die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 mit ergänzenden Rechtsakten.
 - die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären sind.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei den beauftragten Landrätinnen bzw. Landräten einzureichen. Nachforderungen dieser Behörde zur Vollständigkeit der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der beauftragten Landrätin bzw. dem beauftragten Landrat schriftlich mitgeteilt.

3. Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO inkl. GemHVO-VWbuchfg 2009 und GemHVO Doppik), die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, die Vergabe und Vertragsordnungen für Leistungen oder für Bauleistungen (VOL, VOB), die Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit sie zur Anwendung kommen, sowie das Hessische Vergabegesetz zu beachten. Die Vorgaben von LHO, GemHVO und des Hessischen Vergabegesetzes gelten nicht für private Antragsteller.

Sämtliche aktuellen Vergaberegelungen sind in der jeweils gültigen Fassung unter <http://www.had.de> veröffentlicht.

Unabhängig von Art und Größenordnung des Auftrages ist bei allen Vergabeverfahren grundsätzlich ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Diese Verpflichtung beinhaltet eine umfassende schriftliche Fixierung sowohl des förmlichen Verfahrensablaufs als auch des materiellen Inhalts der getroffenen Entscheidungen.

Der Vergabevermerk ist parallel zum laufenden Verfahren zu fertigen, damit im Streitfall alle Begründungen der einzelnen Entscheidungsschritte vorliegen.

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD, www.had.de) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Bei Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie entfällt für private Zuwendungsempfänger, deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50 Prozent betragen, die Pflicht zur Beachtung der Verdingungsordnungen.

Private Zuwendungsempfänger müssen bei einem Gesamtbetrag der Zuwendungen über 25.000 Euro für jeden Auftrag über 7.500 Euro (netto) mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bewerbern anfordern.

Sollte die Anforderung von mindestens drei Vergleichsangeboten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies vor der Vergabe der entsprechenden Position der zuständigen Bewilligungsbehörde mit einer detaillierten Begründung mitzuteilen und von dort vorab das Einverständnis einzuholen. Auch bei Aufträgen unter 7.500 Euro ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4. Im Falle der Förderung auf der Grundlage des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen (EPLR) 2014-2020 sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020,
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
 - Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und die hierzu ergangenen delegierten Rechtsakte,
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr.808/2014 und 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014,

- Entscheidung der Europäischen Kommission über den EPLR 2014-2020.
5. Im Falle der Förderung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gelten zusätzlich die im jeweils gültigen Rahmenplan festgelegten „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“.
GAK-Mittel können nicht eingesetzt werden, wenn es sich um öffentliche nicht-kommunale Träger handelt.
 6. Private Träger können zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen.

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
 - c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
7. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem ihren oder seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO).
 8. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
 9. Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

Mit Ausnahme von Unternehmen nach Nummer 1.2.2 Buchstaben a) und b) dürfen die Vorhaben nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten vorbereitende Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Auf Antrag kann im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU-Mitteln kofinanziert wird. Ein Bedarf für eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Zuwendungsantrag zwar rechtzeitig gestellt, die Entscheidung über den Antrag sich aber aus Gründen verzögert, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, und mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger gewartet werden kann.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

10. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Originalrechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen mit Ausnahme kommunaler Pflichtabgaben nachgewiesenen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck. Planungskosten nach der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind mit Ausnahme der Leistungsphase 9 in Höhe der Mindestsätze zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, und für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276 in der Fassung von 2008 zu beziffern.

Nicht zuwendungsfähig sind Maschinen im Einzelwert unter 410 Euro (netto), Ausstattungsgegenstände der Kostengruppe 600 im Einzelwert unter 410 Euro (netto) sowie die Kostengruppen 120 (Grundstücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung und 760 (Finanzierung).

Die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, gelten als Ausgabenposition gemäß Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P. Im Falle von Personalausgaben sind diese personenbezogen darzustellen.

Im Falle von Dienstleistungen sind sachbezogene Ausgabenansätze zu bilden.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Projekten privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist auf Unternehmen beschränkt und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt.

Daneben kann der Erwerb von historischen Baumaterialien gefördert werden, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird.

Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen, die lediglich dem Ersatz oder Erhalt vorhandener Investitionsgüter dienen, sind nicht förderfähig.

11. Soweit im Rahmen dieser Richtlinie ein Zuschuss zu Personalausgaben gewährt wird, sind die Personalausgaben transparent und nachvollziehbar darzustellen. Es darf keine Besserstellung zu vergleichbaren Landesbediensteten erfolgen.
12. Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen, z.B. des Bundes oder des Landes außerhalb ELER und GAK, bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgaben-Position ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilli-

gungsstelle eine Vereinbarung nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zu treffen.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darf im Regelfall 25 Prozent nicht unterschreiten.

Soweit öffentlichen Zuwendungsempfängern noch finanzielle Leistungen (auch zweckgebundene Spenden) von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts projektbezogen bereitgestellt werden, sind diese von den Gesamtausgaben abzuziehen. Die Förderung ist auf die nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt.

13. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind vor Bemessung der Zuwendung um die Anteile zu vermindern, für die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach anderen Rechtsvorschriften Beiträge Dritter erhebt beziehungsweise erheben könnte (zum Beispiel Anlieger-, Straßenbeiträge).
14. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
15. Bei manuellen Eigenleistungen werden nur die durch Originalrechnungen belegten Materialausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
16. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Projekte im Einzelfall mindestens 10.000 Euro und für nicht-investive Projekte im Einzelfall mindestens 1.500 Euro betragen (jeweils Nettobeträge).
17. Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen sind im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen.
Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind Einnahmen abzüglich der damit verbundenen Ausgaben zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen (vgl. VO (EU) Nr. 1407/2013, De-minimis-Beihilfen) entstehen. Nicht unter diese Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren.
18. Für investive Projekte ist die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum sicherzustellen. Bei der Unternehmensgründung und einnahmeschaffenden bzw. erwerbswirtschaftlichen Projekten ist die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachzuweisen.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

In besonderen Fällen kann die beauftragte Landrätin bzw. der beauftragte Landrat eine längere Zweckbindungsfrist festlegen. Im Falle von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen ist der Arbeitsplatz über fünf Jahre nachzuweisen.

Der Zweckbindungszeitraum wird mit dem Auszahlungsbescheid festgelegt.

19. Die Ausgaben der LAG werden denen der öffentlichen Zuwendungsempfänger gleichgestellt und demzufolge als öffentliche Ausgaben gewertet.
20. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.
21. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission.

22. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionengesetzes in Verbindung mit dem Subventionengesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
23. Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Art. 111 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.
24. Weitere Einzelheiten der Förderung regelt das Förderhandbuch (FöBu) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Informationssystem FIS-Agrar), das von den beauftragten Landräten bei Beratung und Bewilligung zu beachten ist. Den Antragstellern ist bei den Bewilligungsstellen auf Anfrage Einsicht zu gewähren.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Februar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie ersetzt Teil II - Nr. 6 der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 22. März 2013 (StAnz. 16/2013, S. 515), der mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 16. Februar 2015

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VII 8 - 086 b - 02.02